

Auslandssemesterordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik

Der Fachbereichsrat Technik hat am 17.09.2024 folgende Auslandssemesterordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management beschlossen, genehmigt durch das Präsidium am 02.10.2024 und veröffentlicht durch Verkündungsblatt Nr. 145 am 09.10.2024.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Ziel.....	1
§ 3	Gliederung des Auslandssemesters	1
§ 4	Auslandsaufenthalt.....	2
§ 5	Studienbegleitender Teil	2
§ 6	Einbindung in den Studienverlauf und Dauer	2
§ 7	Gasthochschulen.....	2
§ 8	Hochschulbetreuung	2
§ 9	Anerkennung und Benotung des Auslandssemesters	3
§ 10	Auslandskoordinator*in	3
§ 11	Beschwerdeverfahren	3
§ 12	Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management der Abteilung Maschinenbau des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer. ²Die Durchführung eines Auslandssemesters ist ausschließlich Pflichtbestandteil der Vertiefungsrichtung „International Management“.

§ 2 Ziel

¹Im Auslandssemester sollen die Studierenden eine fachliche Vertiefung von studienbezogenen, technischen und wirtschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen erfahren und eigene Studieninteressen bedienen, die den persönlichen Horizont der Studierenden erweitern. ²Das Auslandssemester soll inhaltlich das Konzept des Studiengangs fortführen und ergänzen. ³Zusätzlich sollen sprachliche und kulturelle Kompetenzen aufgebaut werden. ⁴Es kann zur weiteren, fachlichen Spezialisierung genutzt werden.

§ 3 Gliederung des Auslandssemesters

(1) ¹Das Auslandssemester besteht aus einem einsemestrigen Auslandsaufenthalt und einem studienbegleitenden Teil. ²Während des Auslandsaufenthalts nehmen die Studierenden unter landesspezifischen Bedingungen, insbesondere auch unter Beachtung der dort geltenden Prüfungsordnung an regulären Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen einer ausländischen Hochschule ("Gasthochschule") teil. ³Während des Auslandsaufenthalts bleiben die Studierenden an der Hochschule Emden/Leer immatrikuliert.

(2) Der studienbegleitende Teil findet in der Regel im siebten Fachsemester an der Hochschule Emden/Leer statt.

§ 4 Auslandsaufenthalt

(1) ¹Der Auslandsaufenthalt wird bevorzugt an einer der Partnerhochschulen durchgeführt, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht. ²Er kann jedoch auch an jeder anderen Hochschule im Ausland durchgeführt werden, sofern deren Eignung festgestellt wurde. ³Die Studierenden müssen während des Studiums an der gewählten Hochschule im Ausland präsent sein. ⁴Ein Fernstudium ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Gasthochschule, an der der Auslandsaufenthalt durchgeführt werden soll, sowie die dabei zu belegenden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot dieser Hochschule werden von den Studierenden vorgeschlagen. ²Der Gesamtumfang der belegten Lehrveranstaltungen muss einem Workload von 30 Kreditpunkten (ECTS) entsprechen. ³In der Regel sind nur solche Lehrveranstaltungen zulässig, die nicht Bestandteil der geltenden Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management sind.

(3) ¹Die vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen müssen an der Gasthochschule in der Regel in englischer Sprache angeboten werden. ²Findet der Auslandsaufenthalt in einem Land statt, in dem die Lehrveranstaltungen nicht in englischer Sprache angeboten werden, können auch Lehrveranstaltungen in der Landessprache vorgeschlagen werden, solange die Landessprache nicht Deutsch ist.

(4) ¹Vor Beginn des Auslandsaufenthalts müssen die Vorschläge für zu belegende Lehrveranstaltungen von der*dem Auslandskoordinator*in des Studiengangs auf Zulässigkeit gemäß § 4 Abs. 2 geprüft werden. ²Die inhaltliche Eignung der Vorschläge muss von der*dem betreuenden Professor*in in Absprache mit der*dem Auslandskoordinator*in genehmigt und im Learning Agreement festgehalten werden.

(5) Änderungen bei der Wahl der Gasthochschule oder bei zu belegenden Lehrveranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der*des betreuenden Professor*in und der*des Auslandskoordinator*in und werden im Learning Agreement festgehalten.

§ 5 Studienbegleitender Teil

¹Bestandteil des studienbegleitenden Teils ist ein Erfahrungsbericht. ²Der Erfahrungsbericht ist in direktem Anschluss an den Auslandsaufenthalt bei der*dem Auslandskoordinator*in einzureichen.

§ 6 Einbindung in den Studienverlauf und Dauer

¹Der Auslandsaufenthalt findet in der Regel im sechsten Fachsemester statt. ²Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts entsprechen der landestypischen Vorlesungszeit an der Gasthochschule.

§ 7 Gasthochschulen

¹In der Regel können solche ausländischen Gasthochschulen für das Auslandssemester gewählt werden, die bei der EU-Kommission erfolgreich die ERASMUS Universitätscharta (EUC) beantragt haben. ²Der Aufenthalt an ausländischen Gasthochschulen, die nicht bei der EU-Kommission erfolgreich die ERASMUS Universitätscharta (EUC) beantragt haben oder die sich außerhalb ERASMUS befinden, muss durch die*den Auslandskoordinator*in genehmigt werden.

§ 8 Hochschulbetreuung

(1) ¹Die Studierenden werden während des Auslandssemesters von einer* einem Professor*in betreut, die*der Mitglied der Abteilung Maschinenbau im Fachbereich Technik oder Mitglied des Fachbereichs Wirtschaft ist. ²Vertretungsweise kann das durch die*den Auslandskoordinator*in erfolgen. ³Sie*Er unterstützt die Studierenden in Fragen des Auslandssemesters.

(2) ¹Sie*Er genehmigt die Wahl einer anderen als einer Partnerhochschule gemäß § 4 Abs. 1 als Gasthochschule und die Lehrveranstaltungen des Auslandsaufenthalts. ²Sie*Er entscheidet darüber, welche Lehrveranstaltung bei Bedarf an Stelle der ursprünglich genehmigten belegt werden kann. ³Eine Genehmigung oder Zustimmung im Sinne von § 8 Abs. 2 kann Vertretungsweise durch die*den Auslandskoordinator*in erfolgen. ⁴Wird zwischen betreuender*betreuendem Professor*in und den Studierenden kein Einvernehmen hierüber hergestellt, können die Studierenden in formloser Form die Prüfungskommission der Abteilung Maschinenbau anrufen.

(3) Die*Der betreuende Professor*in und die*der Auslandskoordinator*in entscheiden über die Anerkennung der Leistung des studienbegleitenden Teils.

§ 9 Anerkennung und Benotung des Auslandssemesters

(1) ¹Zur Anerkennung des Auslandssemesters sind Prüfungsergebnisse für Fächer des Auslandsaufenthalts im Umfang gemäß § 4 Abs. 2 sowie das abgeschlossene Learning Agreement vorzulegen. ²Darüber hinaus muss die*der betreuende Professor*in die Leistung des studienbegleitenden Teils nach § 5 anerkannt haben. ³Eine Anerkennung kann Vertretungsweise durch die*den Auslandskoordinator*in erfolgen.

(2) ¹Bescheinigungen der Prüfungsergebnisse für die an der Gasthochschule belegten Fächer werden direkt von der Gasthochschule per Email oder digital an die*den Auslandskoordinator*in übersandt oder sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. ²Sofern die Bescheinigungen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt wurden, ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

(3) ¹Ausländische Notensysteme werden mittels Umrechnungsschlüssel in Noten der Hochschule Emden/Leer umgewandelt. ²Der Umrechnungsschlüssel wird von der zuständigen Prüfungskommission beschlossen.

(4) ¹Werden während des Auslandsaufenthalts weniger als 30 Kreditpunkte erworben, werden in Absprache mit der*dem betreuenden Professor*in alternative Prüfungsleistungen festgelegt, die die Studierenden erfolgreich zu erbringen haben. ²Dabei müssen wenigstens 24 Kreditpunkte durch Leistungen an der Gasthochschule erworben werden.

(5) ¹Die Gesamtnote für das Auslandssemester ergibt sich aus dem Mittelwert der gewichteten Einzelnoten nach § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 4. ²Die Notengewichtung erfolgt proportional zu den erworbenen Kreditpunkten.

§ 10 Auslandskoordinator*in

(1) Die*Der Studiendekan*in der Abteilung Maschinenbau beauftragt mit Zustimmung des Fachbereichsrates eine*n Auslandskoordinator*in.

(2) Zu seinen* ihren Aufgaben gehören die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule Emden/Leer und den Gasthochschulen sowie die Abstimmung innerhalb der Hochschule in Angelegenheiten des Auslandssemesters.

(3) Darüber hinaus obliegt ihr*ihm die Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 sowie die Notenbildung nach § 9 Abs. 3 und Abs. 5.

§ 11 Beschwerdeverfahren

Bei Unstimmigkeiten bei der Genehmigung der vorgeschlagenen Gasthochschule oder der vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen, bei der Betreuung während des Auslandssemesters, bei der Notenberechnung sowie bei der Anerkennung von Leistungen für das Auslandssemester können Studierende einen formlosen Antrag an die Prüfungskommission der Abteilung Maschinenbau stellen, die darüber entscheidet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.